



13. Februar 2020

## Überprüfung der Geldwäschepräventionsmaßnahmen – Vorgehen und erste Prüfungen

Mit Beginn des neuen Jahres wurde durch den Ausschuss für Geldwäschepräventions-Aufsicht der Ablauf bei den Geldwäschepräventionsprüfungen festgelegt und erste risikobasierte Überprüfungen eingeleitet. Folgend informieren wir Sie nun kurz über den Ablauf der Geldwäschepräventionsprüfungen.

### Ablauf der Geldwäschepräventionsprüfungen

Primär sollen Kanzleien, welche risikobasiert und aufgrund einer Stichprobenziehung ausgewählt wurden, in Rahmen einer Offsite-Prüfung kontrolliert werden. Offsite-Prüfungen werden dabei nicht in den Kanzlei-Räumlichkeiten der Berufsberechtigten abgehalten, sondern mit Hilfe eines per E-Mail versandten [Überprüfungsfragebogens](#) sowie mit der Kontrolle von übermittelten Unterlagen, welche der Geldwäscheprävention in den Kanzleien dienen, durchgeführt. Der ausgefüllte [Überprüfungsfragebogen](#) muss gemeinsam mit den beigelegten Unterlagen per E-Mail oder Post an die Kammer retourniert werden und wird dann vom Ausschuss für Geldwäschepräventions-Aufsicht überprüft. Nach Überprüfung entscheidet der Ausschuss, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob etwaige weitere Prüfschritte zu setzen sind. So kann der Ausschuss zum Beispiel weitere Unterlagen und Informationen anfordern oder die Einleitung einer Nachschau im Betrieb des Berufsberechtigten anordnen.

Die Nachschau im Betrieb des Berufsberechtigten stellt die zweite Variante der Geldwäschepräventionsprüfungen dar und kann im Verhältnis zur Offsite-Prüfung als speziellere und umfangreichere Überprüfung angesehen werden. Die Nachschau kann sowohl nach einer vorangegangenen Offsite-Prüfung als auch direkt eingeleitet werden. Die Entscheidung liegt dabei beim Ausschuss für Geldwäschepräventions-Aufsicht. Durchgeführt wird die Nachschau durch einen vom Vorstand der Kammer bestellten Experten, welcher aus dem Kreis der Untersuchungskommissäre oder Qualitätssicherungsprüfer stammt. Das Vorgehen des Experten bei der Nachschau im Betrieb des Berufsberechtigten ist standardisiert und wurde in einer Stellungnahme des FS für Unternehmensrecht festgelegt ([KFS/PE30](#)) festgelegt. Der Experte überprüft sowohl innerorganisatorische als auch auftraggeberbezogene Maßnahmen in der Kanzlei nach den Vorgaben der Stellungnahme und erstellt einen abschließenden Bericht über die Umsetzung der Geldwäschepräventionsmaßnahmen. Dieser Bericht des Experten wird der Kammer und dem Ausschuss für Geldwäschepräventions-Aufsicht übermittelt. Der Ausschuss hat sodann wieder die Möglichkeit weitere Prüfschritte, Verbesserungsmaßnahmen oder ultima ratio eine Verwaltungsstrafe anzuordnen.

Wie anfangs erwähnt, wurden im Jänner auch bereits erste Offsite-Prüfungen durch die Kammer eingeleitet. Hier kommt es zur ersten Erprobung des geschilderten Ablaufs. Da die Kammer natürlich

stets an einer effizienten und effektiven Durchführung der Geldwäscheprüfungen interessiert ist, werden die ersten Erfahrungswerte nun besonders wichtig sein. Das Ziel der Kammer wird es nämlich sein die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Geldwäscheprävention zu erfüllen und gleichzeitig die faktische Belastung der Berufsberechtigten gering zu halten.

Weiterführende Links:

[Überprüfungsfragebogen](#)

[KFS/PE30](#)

[KFS/PE30 – Checkliste innerorganisatorische Maßnahmen](#)

[KFS/PE30 – Checkliste auftraggeberbezogene Maßnahmen](#)

[KFS/PE30 – Muster-Bericht](#)

[KFS/PE30 – Muster-Vollständigkeitserklärung](#)



Für weitere Informationen: Mag. Rafael Campidell, [campidell@ksw.or.at](mailto:campidell@ksw.or.at), Tel.: 01/81173-259